

9701

Botschaft
des Bundesrates an die Bundesversammlung
betreffend das Abkommen zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft und der Republik Kuba über die
Entschädigung der schweizerischen Interessen

(Vom 26. Mai 1967)

Herr Präsident,
Hochgeehrte Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen das am 2. März 1967 abgeschlossene Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der revolutionären Regierung der Republik Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen, welche durch die seit 1. Januar 1959 von der revolutionären Regierung der Republik Kuba erlassenen Gesetze betroffen worden sind, zur Genehmigung zu unterbreiten.

I. Kurzer historischer Überblick

Nach der Machtübernahme durch Fidel Castro auf Kuba im Januar 1959 erliess das neue Regime zu Beginn der sechziger Jahre eine Reihe gesetzlicher Vorschriften, durch die mit der Zeit faktisch alle wichtigen Zweige der Wirtschaft nationalisiert worden sind. Andere Bestimmungen verfügten, dass ausreisende Personen – und zwar auch Ausländer – die nicht innert einer bestimmten Frist ins Land zurückkehrten, ihr Eigentum an sämtlichem in Kuba befindlichem Hab und Gut verlören.

Diese verschiedenen Massnahmen haben auch schweizerische Interessen in Mitleidenschaft gezogen. In erster Linie wurden drei in Kuba gelegene industrielle Betriebe, deren Aktienkapital zum grösseren Teil in schweizerischen Händen lag, im Oktober 1960 von der Nationalisierung erfasst. Ferner wurde eine Anzahl individueller Schweizerbürger durch Verstaatlichungserlasse und vor allem durch das Verbot der Ausfuhr ihres Besitztumes, das nach ihrer Ausreise aus Kuba dem Staate verfiel, geschädigt. Schliesslich waren verschiedene, früher auf Kuba arbeitende schweizerische Versicherungsgesellschaften genötigt, ihre Tätigkeit, die zufolge der staatlichen Eingriffe in alle Wirtschaftszweige weitgehend paralysiert worden war, einzustellen; die erforderlichen Liquidationsa



beiten und der Transfer der Liquidationserlöse in die Schweiz konnten bis anhin nicht verwirklicht werden, so dass auch auf diesem Gebiet – wenn auch nur als indirekte Folge der kubanischen Nationalisierungsmassnahmen – Verluste drohten.

Unsere andauernden Bemühungen, mit Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Interessen zu einer Regelung zu gelangen, blieben, trotz gelegentlichen Gesprächsansätzen, jahrelang ergebnislos. Erst Ende 1966 erklärten sich die kubanischen Behörden zu eigentlichen Entschädigungsverhandlungen bereit. Diese sind in der Zeit vom 20. Februar bis zum 2. März 1967 in Havanna durchgeführt worden. Die Schweizerische Delegation, die von Minister Raymond Probst, Delegiertem des Bundesrates für Handelsverträge, geleitet wurde, setzte sich aus Vertretern des Volkswirtschaftsdepartementes, des Politischen Departementes und der Privatwirtschaft zusammen. Der kubanischen Delegation, unter Vorsitz einer leitenden Persönlichkeit der kubanischen Nationalbank, gehörten Vertreter des Aussen- und des Aussenhandelsministeriums an.

Obwohl sich die Auseinandersetzung erwartungsgemäss als schwierig erwies, kam schliesslich doch schon in dieser ersten Verhandlungsrunde ein Abkommen zustande, das am 2. März 1967 in Havanna unterzeichnet worden ist. Das Problem der schweizerischen Entschädigungsansprüche gegenüber Kuba wird darin grundsätzlich in seiner Gesamtheit geregelt.

II. Analyse des Abkommens

Artikel I stellt fest, dass die kubanische Regierung bereit ist, den Forderungen zu entsprechen, die schweizerischerseits hinsichtlich der drei nationalisierten Unternehmungen der Lebensmittelbranche erhoben werden; diese Forderungen umfassen vor allem die Entschädigung für die verstaatlichten Fabrikationsbetriebe selbst, ferner die Zahlung noch geschuldeter Lizenzgebühren aus der Zeit vor der Nationalisierung und schliesslich die Entschädigung für unbefugten Markengebrauch während einer gewissen Periode nach erfolgter Nationalisierung.

Artikel II beziffert den Wert der in Artikel I umschriebenen Interessen auf insgesamt 18 039 000 Schweizerfranken und legt die Abzahlungsraten fest, die während acht Jahren bis zur vollen Begleichung quartalsweise zu erbringen sind. In Absatz 4 dieses Artikels ist vereinbart, dass die jährlichen Abzahlungsraten nach Massgabe weiterer noch festzulegender Beträge (Einzelfälle und Versicherungsgesellschaften) zu gegebener Zeit proportional erhöht werden sollen (vgl. Ausführungen zu Art. IV).

Artikel III regelt den Transfermechanismus. Da Kuba an Devisenmangel leidet, fielen direkte Finanzüberweisungen praktisch ausser Betracht. Es war vielmehr nach einem anderen Mittel zu suchen, das in den Dienst des Transfers gestellt werden konnte. Als solches stand realistischerweise von Anfang an die Lieferung von Zucker im Vordergrund. Als weitaus wichtigstes kubanisches Exportprodukt ist er in beträchtlichen Mengen verfügbar. Gleichzeitig bildet er aber auch die hauptsächlichste Quelle der von Kuba dringend benötigten Devisen. Es

galt also, eine Methode zu finden, um kubanischen Zucker in einem Ausmass abzunehmen, das es erlauben würde, vom Wert dieser Käufe – ohne dass Kuba gänzlich auf den Deviseneingang verzichten müsste – einen angemessenen Anteil als Entschädigungszahlung abzuspalten.

Die auf diesem Gedanken beruhende, nach hartnäckigen Auseinandersetzungen zustande gekommene Regelung besteht darin, dass die interessierten schweizerischen Industriekreise einerseits einwilligen, während der Vertragsdauer eine auf 40000 Tonnen bemessene Jahresmenge von Zucker zur Verwendung im In- und Ausland zu Weltmarktpreisen zu übernehmen, wobei sich Kuba andererseits verpflichtet, vom hiefür erbrachten Kaufpreis die in Artikel II genannten Jahresbeträge in Schweizerfranken als Entschädigung für die schweizerischen Verluste in Kuba zurückzuerstatten. Bei den gegenwärtigen Weltmarktpreisen würde dies bedeuten, dass etwa ein Drittel der Zuckerlieferungen als Entschädigung dient. Ferner ist vorgesehen, dass die Zuckerkäufe durch Bezüge von Kaffee und Melasse substituiert werden können. Ausserdem wurde die Möglichkeit offen gelassen, durch zusätzliche Käufe von Kaffee, dessen Produktion auf Kuba zwecks Diversifizierung der Wirtschaft stark gefördert werden soll, die Abzahlung der kubanischen Entschädigungsleistungen in den letzten vier Vertragsjahren, und zwar vermittelt einer 20prozentigen Abspaltung auf den zusätzlichen Käufen, zu beschleunigen. Diese im Abkommen niedergelegte grundsätzliche Regelung wird hinsichtlich der kommerziellen Ausführungsmodalitäten durch privatwirtschaftliche Verträge zwischen den interessierten schweizerischen Unternehmungen und den kubanischen Exportbehörden ergänzt. Für den Fall, dass die vereinbarten Zahlungen von Kuba innert acht Jahren nicht vollständig geleistet werden, sieht Artikel III schliesslich noch vor, dass die beiderseitigen Verpflichtungen bis zu ihrer vollständigen Abwicklung als verlängert gelten. Dies bedeutet, dass die schweizerische Seite nur dann über die vorgesehenen acht Jahre hinaus gebunden bleibt, wenn sie – und zwar unabhängig von allfälligen Verzögerungen auf Seiten der Kubaner – mit ihren Zuckerbezügen in Verzug geraten sollte.

Artikel IV bezieht sich auf die Fälle individuell geschädigter Schweizerbürger und auf die Liquidationserlöse der Versicherungsgesellschaften. Während die Entschädigungswerte der nationalisierten Industriebetriebe bereits endgültig errechnet und in Artikel I niedergelegt werden konnten, lagen bei den Einzelfällen noch nicht alle Elemente für eine genaue Wertfixierung vor. Das Politische Departement hatte zwar die Ansprüche aller irgendwie bekannt gewordenen Personen vor den Verhandlungen abgeklärt, doch verlangten die Kubaner weitere Unterlagen und Beweisstücke, deren Beschaffung Zeit beansprucht. Ausserdem ist nach Abschluss des Vertrages diesen Frühling im Bundesblatt und im Schweizerischen Handelsamtsblatt ein öffentlicher Aufruf (mit Verwirkungsfrist) publiziert worden, um auch die allenfalls den Behörden bisher unbekannt geschädigten Schweizerbürger zur Anmeldung ihrer Ansprüche einzuladen. Auf Grund der weiteren Abklärungen werden die Einzelfälle von der Schweizerischen Botschaft in Havanna mit den kubanischen Behörden bearbeitet werden müssen. Die dabei

festgelegten Entschädigungen sollen in der Folge sukzessive in den «Zuckertransfer» eingeschlossen werden. Das gleiche gilt für die Liquidationserlöse der Versicherungsgesellschaften, bei denen anlässlich der Verhandlungen noch nicht alle Voraussetzungen zur definitiven Bewertung erfüllt waren. Um diese beiden Komplexe (Einzelfälle und Versicherungen) ebenfalls gegen allfällige Kurschwankungen des kubanischen Pesos zu schützen, wurde vereinbart, dass die errechneten Werte auch hier in Schweizerfranken ausgedrückt werden.

Artikel V ist die übliche Dechargeklausel. Die Entschädigungszahlungen werden für die kubanische Regierung befreiende Wirkung haben. Die Schweiz verzichtet ihrerseits nach Abgeltung der fixierten Ansprüche auf die Geltendmachung weiterer Forderungen für Schäden aus dem durch das Abkommen gedeckten Zeitraum (1. Januar 1959 bis 2. März 1967).

Artikel VI stellt fest, dass die Verteilung der Entschädigungen an die Berechtigten ausschliesslich Sache der schweizerischen Behörden ist.

Artikel VII regelt das Verfahren für die Bereinigung allfälliger Differenzen bei der Durchführung des Abkommens und sieht insbesondere die Möglichkeit vor, eine gemischte Kommission einzuberufen.

Artikel VIII bezieht sich auf die Eventualität, dass Schweizerbürger nach Abschluss des Abkommens durch die kubanischen Nationalisierungsgesetze betroffen würden. Die beiden Regierungen werden in einem solchen Falle prüfen, auf welche Weise daraus entstehende Ansprüche berücksichtigt werden könnten.

Artikel IX bestimmt, dass das Abkommen zu ratifizieren ist und mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt. Provisorisch kommt es jedoch schon vom Tage der Unterzeichnung an zur Anwendung. Diese Bestimmung wurde auf unseren Wunsch aufgenommen, um die nunmehr vorhandene kubanische Bereitschaft zur Leistung von Entschädigungen zugunsten der schwer betroffenen schweizerischen Interessenten, die schon jahrelang auf eine Wiedergutmachung warten, möglichst unverzüglich ausnützen zu können.

III. Schlussfolgerungen

Wie dies bei Vereinbarungen solcher Art leider meistens der Fall ist, vermag auch das vorliegende Abkommen, das wir Ihnen zur Genehmigung unterbreiten, nicht voll zu befriedigen. Wir sind aber überzeugt, dass es unter den gegebenen Umständen und im Lichte der tiefgreifenden Strukturwandlung, die sich in Kuba vollzogen hat, das Maximum dessen darstellt, was vernünftigerweise erwartet werden konnte. Nachdem seit der Schädigung teils schon mehr als sechs Jahre verflossen waren, schien es richtig, namentlich auch im Interesse der Geschädigten nunmehr zu einem raschen Abschluss zu gelangen. Ein weiterer Aufschub hätte unseres Erachtens nicht nur keine Verbesserung, sondern eher ein noch erhöhtes Risiko mit sich gebracht.

Im ganzen gesehen darf das Abkommen samt den vereinbarten Zahlungsbedingungen, auch angesichts der Verankerung der schweizerischen Ansprüche in unserer eigenen Landeswährung, als befriedigend betrachtet werden.

Gestützt auf die vorstehenden Überlegungen beantragen wir Ihnen, durch Annahme des beiliegenden Entwurfes zu einem Bundesbeschluss das am 2. März 1967 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen, welche durch die seit 1. Januar 1959 von der Revolutionären Regierung der Republik Kuba erlassenen Gesetze betroffen worden sind, zu genehmigen.

Die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage ergibt sich aus Artikel 8 der Bundesverfassung, auf Grund dessen der Bund das Recht zum Abschluss von Staatsverträgen mit ausländischen Staaten hat. Die Zuständigkeit der Bundesversammlung beruht auf Artikel 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung. Gemäss der in den Artikeln II und III des Abkommens getroffenen Regelung über die Dauer der vertraglichen Verpflichtungen untersteht der Bundesbeschluss, dessen Annahme wir beantragen, nicht den Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 4 der Bundesverfassung über das Staatsvertragsreferendum.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Mai 1967.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Bonvin

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend die Genehmigung des Abkommens
zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der
Republik Kuba über die Entschädigung der
schweizerischen Interessen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 5 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1967,

beschliesst:

Einziges Artikel

¹ Das am 2. März 1967 in Havanna unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen, welche durch die seit 1. Januar 1959 von der Revolutionären Regierung der Republik Kuba erlassenen Gesetze betroffen worden sind, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Übersetzung aus dem französischen und dem spanischen Originaltext

Abkommen

zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Revolutionären Regierung der Republik Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen, welche durch die seit 1. Januar 1959 von der Revolutionären Regierung der Republik Kuba erlassenen Gesetze betroffen worden sind.

*Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und*

Die Revolutionäre Regierung der Republik Kuba,

vom Wunsche getragen, die Frage der Entschädigung der schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen, welche durch die seit 1. Januar 1959 von der Revolutionären Regierung der Republik Kuba erlassenen Gesetze betroffen worden sind, gesamthaft und endgültig zu regeln, haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel I

Die Revolutionäre Regierung der Republik Kuba hat die bezüglich der schweizerischen Interessen in den Unternehmungen *Compania Nacional de Alimentos S. A.*, *Latas Modernas S. A.* und *Conservas Selectas S. A.*, die durch das Gesetz Nr. 890 vom 13. Oktober 1960 nationalisiert worden sind, geltend gemachten Forderungen sowie diejenigen aus Lizenzgebühren, die am genannten Datum noch nicht bezahlt waren, und aus dem Gebrauch von schweizerischen Marken und Herstellungsverfahren nach diesem Datum in Betracht gezogen.

Artikel II

Die beiden Vertragsparteien sind übereingekommen, die Entschädigung, welche die Revolutionäre Regierung der Republik Kuba der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die in Artikel I des vorliegenden Abkommens umschriebenen schweizerischen Interessen bezahlen wird, per Saldo auf Schweizerfranken 18039000.- (achtzehn Millionen und neununddreissigtausend Schweizerfranken) festzusetzen.

Dieser Betrag wird durch vierteljährliche Zahlungen getilgt, die über acht Jahre gestaffelt sind, wobei die erste Zahlung am 31. Mai 1967 zu erfolgen hat. Diese Zahlungen werden durch Überweisungen auf ein Spezialkonto vorgenommen, das unter der Bezeichnung «Schweizerisch-kubanisches Abkommen vom 2. März 1967» bei der Schweizerischen Nationalbank oder einem anderen, von der Schweizerischen Regierung bezeichneten Institut, eröffnet wird.

Die jährlichen Beträge sind die folgenden:

Erstes Jahr	1 752 360. – Schweizerfranken
Zweites Jahr	1 752 360. – Schweizerfranken
Drittes Jahr	1 756 655. – Schweizerfranken
Viertes Jahr	2 555 525. – Schweizerfranken
Fünftes Jahr	2 555 525. – Schweizerfranken
Sechstes Jahr	2 555 525. – Schweizerfranken
Siebtes Jahr	2 555 525. – Schweizerfranken
Achtes Jahr	2 555 525. – Schweizerfranken
Total	<u>18 039 000. – Schweizerfranken</u>

Zu dieser Summe werden die gemäss Artikel IV festzusetzenden Entschädigungen und Zahlungen in Schweizerfranken hinzugezählt. Wenn diese Beträge einmal in Schweizerfranken festgelegt sind, werden die in diesem Abkommen vereinbarten und noch ausstehenden Zahlungen dadurch proportional erhöht.

Artikel III

Die Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens untersteht folgenden Bedingungen:

a. Die schweizerischen Interessenten verpflichten sich, direkt oder durch Vermittlung von Vertretern, die sie bestimmen, während acht Jahren (vom 2. März 1967 bis 28. Februar 1975) jährlich 40000 metrische Tonnen raffinierten, kristallisierten oder rohen Zuckers zum Weltmarktpreis in Kuba zu kaufen oder kaufen zu lassen; die kubanischen Behörden verpflichten sich, die entsprechenden jährlichen Lieferungen vorzunehmen.

Die beiden Vertragsparteien sind übereingekommen, dass die Zuckerkäufe in Kuba durch Käufe grünen kubanischen Kaffees zu den für diese Kaffeesorte geltenden Weltmarktpreisen ersetzt werden dürfen, und zwar im Ausmass, in dem dieses Produkt von der kubanischen Seite geliefert werden kann.

In diesen Fällen wird die jährliche Einfuhr von 40000 Tonnen Zucker um so viel vermindert, als Kaffee bezogen wird. Die abzuziehende Menge Zucker soll den gleichen Wert haben wie die stattdessen bezogene Menge Kaffee; in diesem Fall wird der Zuckerpreis auf Grund des am Tage des Kaffeeverkaufs geltenden «spot»-Wertes der Londoner Zuckerbörse bestimmt.

Sofern die schweizerische Seite dies verlangt und die kubanische Seite ein Interesse daran hat, kann ein Teil der Zuckerkäufe in gleicher Weise durch Käufe von Melasse ersetzt werden. Die abzuziehende Menge Zucker soll den gleichen Wert haben wie die stattdessen bezogene Menge Melasse; in diesem Fall wird der Zuckerpreis auf Grund des am Tage des Melasseverkaufs geltenden «spot»-Wertes der Londoner Zuckerbörse bestimmt.

Jede Kürzung in den jährlichen Bezügen von 40000 metrischen Tonnen Zucker oder der im Sinne der vorstehenden Absätze stattdessen angekauften

Mengen von Kaffee vermindert den Betrag der nachher fällig werdenden vierteljährlichen Zahlungen im gleichen Verhältnis. Sobald die fehlende Menge zu den Bezügen des darauffolgenden Jahres hinzugefügt wird, werden die in diesem Jahre fälligen vierteljährlichen Zahlungen im gleichen Verhältnis erhöht, womit die Verminderung ausgeglichen wird, die im Jahre der ungenügenden Käufe erfolgte.

b. Die schweizerischen Interessenten sind bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten direkt oder durch Vermittlung von Vertretern, die sie bestimmen, eine zusätzliche Menge grünen kubanischen Kaffees zu dem für diese Kaffeessorte geltenden Weltmarktpreis in Kuba zu kaufen oder kaufen zu lassen, und zwar im Ausmass, in dem dieses Produkt von der kubanischen Seite geliefert werden kann. Vom ersten Tage des vierten Vertragsjahres an werden zwanzig Prozent vom Wert der vollzogenen Kaffeekäufe zu den in Artikel II vereinbarten Zahlungen hinzugerechnet und am Jahresende oder unmittelbar nach Erfüllung der gemäss Buchstabe *a* dieses Artikels für ein Jahr eingegangenen Kaufverpflichtung bezahlt.

c. Die in diesem Artikel vorgesehenen Käufe von Zucker, Kaffee und Melasse werden gemäss den Bedingungen durchgeführt, die in den zwischen den schweizerischen Interessenten und den zuständigen kubanischen Organismen mit Zustimmung beider Vertragsparteien des Abkommens abzuschliessenden Handelsvereinbarungen festgelegt werden.

d. Wenn nach Ablauf der in diesem Abkommen festgesetzten acht Jahre der Entschädigungsbetrag nicht vollständig bezahlt ist, so gelten die im Abkommen umschriebenen Verpflichtungen beider Vertragsparteien als bis zu deren vollständigem Erlöschen verlängert, und zwar unter den für das achte Jahr vorgesehenen Bedingungen.

Wenn der Entschädigungsbetrag in einem Zeitraum von weniger als acht Jahren vollständig bezahlt wird, bleibt die Verpflichtung der schweizerischen Seite zum Kauf von Zucker bestehen, und die kubanische Seite liefert dieses Erzeugnis bis zum Ablauf dieser Frist, wobei die unter Buchstabe *a* dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen in gleicher Weise anwendbar sind.

Artikel IV

Für die Ansprüche schweizerischer natürlicher Personen, deren Vermögenswerte durch die in der Zeit vom 1. Januar 1959 bis zum Datum dieses Abkommens von der Revolutionären Regierung der Republik Kuba erlassenen Gesetze und Massnahmen betroffen worden sind, wird der Wert der Entschädigungen im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den kubanischen Behörden und der Schweizerischen Botschaft in Havanna festgesetzt, sobald die von den kubanischen Behörden dazu verlangten Unterlagen und Auskünfte beigebracht sind. Die Prüfung dieser Fälle erfolgt sofort und wird so bald wie möglich abgeschlossen.

Was die schweizerischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften betrifft, die im Begriff sind, ihre Geschäfte in Kuba zu liquidieren, werden

deren Netto-Aktiven im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den kubanischen Behörden und dem Vertreter dieser Gesellschaften in Kuba im Einverständnis mit der schweizerischen Botschaft in Kuba bestimmt. Beide Vertragsparteien beschleunigen das im Gang befindliche Verfahren möglichst.

Der Gegenwart in Schweizerfranken jeder dieser Entschädigungen und der Netto-Aktiven jeder der Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften wird nach seiner Festlegung zu der in Artikel II erwähnten Summe hinzugezählt und gelangt ebenfalls in den Genuss der Transfermodalitäten, wie sie in diesem Abkommen und in der oder den Handelsvereinbarungen, die zu seiner Durchführung dienen, enthalten sind.

Artikel V

Die vollständige Zahlung der in Artikel II angegebenen Entschädigungssumme und der gemäss Artikel IV dieses Abkommens festzulegenden Entschädigungen befreit die Revolutionäre Regierung der Republik Kuba sowie die kubanischen natürlichen und juristischen Personen von jeglicher Verantwortlichkeit in bezug auf die schweizerischen Vermögenswerte, Rechte und Interessen, die Gegenstand der Artikel II und IV bilden.

Jede Teilzahlung bewirkt, dass die von der Revolutionären Regierung der Republik Kuba in diesem Abkommen eingegangenen Verpflichtungen im selben Masse verringert werden. Die letzte dieser Zahlungen bewirkt das Erlöschen dieser Verpflichtungen; bei dieser Gelegenheit werden die Beweisurkunden für die entschädigten Vermögenswerte, Rechte und Interessen der Nationalbank von Kuba übergeben.

Die Schweizerische Regierung betrachtet in ihrem und im Namen der betreffenden Berechtigten die Ansprüche als endgültig abgegolten, sobald in jedem einzelnen Fall die Zahlung erbracht ist, und wird von natürlichen oder juristischen Personen gegenüber der Revolutionären Regierung der Republik Kuba erhobene Begehren, die mit den in diesem Abkommen geregelten Vermögenswerten, Rechten und Interessen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen, weder vorbringen noch unterstützen.

Artikel VI

Die Verteilung der vereinbarten Entschädigungssumme unter die schweizerischen natürlichen und juristischen Personen fällt in die ausschliessliche Zuständigkeit der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und verpflichtet weder die Revolutionäre Regierung der Republik Kuba noch die kubanischen natürlichen oder juristischen Personen.

Artikel VII

Die in bezug auf die Auslegung und die Anwendung dieses Abkommens allenfalls auftretenden Unstimmigkeiten werden im gemeinsamen Einvernehmen

zwischen den beiden Regierungen bereinigt; nötigenfalls wird eine gemischte Kommission eingesetzt, was jedoch andere, jedem einzelnen Fall angemessen erscheinende Massnahmen nicht ausschliesst.

Artikel VIII

Dieses Abkommen schliesst die Ansprüche nicht ein, die von Schweizerbürgern, welche nach seinem Abschluss von den darin erwähnten Gesetzen betroffen würden, erhoben werden könnten.

In diesem Fall prüfen die beiden Regierungen, auf welche Weise solche Ansprüche berücksichtigt werden können.

Artikel IX

Das vorliegende Abkommen ist vom Tage der Unterzeichnung an provisorisch anwendbar; es wird möglichst bald ratifiziert und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Dieser Austausch erfolgt in Bern.

Geschehen in zwei Urschriften, in französischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in Havanna, den 2. März 1967.

Für die Regierung der
Schweizerischen Eidgenossenschaft:
(gez.) **Raymond Probst**

Für die Revolutionäre Regierung
der Republik Kuba:
(gez.) **Héctor D. Carbó**